

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandschauen in der Stadt Kerpen vom 16.07.2002**

## **§ 1 Brandschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Festlegung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquelle sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) In der Anlage 2 sind die betroffenen Objekte aufgeführt. Sofern sich ein Objekt nicht eindeutig einer der dort aufgeführten Objektgruppen zuordnen lässt, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Zuordnung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die in der Anlage 2 aufgeführten Brandschauintervalle sind die Zeiten, nach denen eine Brandschau spätestens zu wiederholen ist. Die Festlegung der tatsächlichen Brandschauintervalle erfolgt jeweils für das einzelne Objekt durch die Brandschutzdienststelle. Abweichende kürzere Intervalle sind möglich. Unabhängig von den festgelegten Intervallen können durch die Brandschutzdienststelle Zwischenprüfungen, auch unangekündigt, durchgeführt werden.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen**

Gebührenpflichtig sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Brandschutzdienststelle:

- 1) Brandschau für die durch die Brandschutzdienststelle festgelegten Objekte
  - a) die Durchführung der Brandschau inklusive der An- und Abfahrten,
  - b) die Vor- und Nachbereitung der Brandschau,
  - c) die Beratungen im Zusammenhang mit dem bei einer Brandschau aufgeführten Mangel,
  - d) eine evtl. erforderliche Nachbesichtigung auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde oder auf Antrag des Eigentümers oder Betreibers.
- 2) Fahrzeugkosten
  - a) Die Kosten für die Verwendung eines Fahrzeuges für die unter 1 genannten Punkte.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Gesetzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr der Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner für die Leistungen nach § 2 (1) und § 2 (2) ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes oder derjenige, welcher die gebührenpflichtige Leistung der Brandschutzdienststelle beauftragt.

### **§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlungen. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

### **§ 7 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 202) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Kerpen vom 20.12.1999 zuletzt geändert am 01.01.2002 außer Kraft.

## Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandschauen in der Stadt Kerpen

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandschauen in der Stadt Kerpen vom 16.07.2002 gelten folgende Regelsätze.

1. Für Leistungen nach § 1 (1)  
je angefangene Stunde-----49,00 €
2. Für Leistungen nach § 1 (2)  
je angefangene Stunde-----15,00 €

## Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandschauen in der Stadt Kerpen

### Objektliste

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über die Zuordnung von Objekten. Dies gilt auch für Objekte, die aufgrund ihrer Nutzung nicht eindeutig einem in der Liste aufgeführten Objekt zugeordnet werden können. Die Brandschauintervalle sind Zeiträume, nach denen eine erneute Brandschau spätestens durchzuführen ist. Kürzere Abstände sowie außerplanmäßige Brandschauen sind möglich.

| Kennziffer | Objektbeschreibung   | Brandschauintervall in Jahren |
|------------|--|-------------------------------|
| <b>01</b>  | <b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>   |                               |
| 01-01      | Krankenhäuser  | 3                             |
| 01-02      | Altenheime und Altenwohnheime  | 3                             |
| 01-03      | Heime mit Übernachtungsmöglichkeiten für mehr als 12 Personen  | 3                             |
| 01-04      | Werkstätten/Ausbildungsstätten für behinderte Personen   | 3                             |
| 01-05      | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)         | 3                             |
| 01-06      | Kindergärten, -tagesstätten, -horte  | 3                             |
| 01-07      | Kinder- und Jugendheime  | 3                             |
| 01-08      | Jugendzentren  | 3                             |
| <b>02</b>  | <b>Übernachtungsobjekte</b>  |                               |
| 02-01      | Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gastbetten   | 3                             |
| 02-02      | Beherbergungsbetriebe mit mehr als 60 Gastbetten   | 3                             |
| 02-03      | Obdachlosenunterkünfte   | 3                             |
| 02-04      | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)   | 3                             |
| 02-05      | Sammelunterkünfte für mehr als 12 Personen   | 3                             |
| 02-06      | Campingplätze (Campingplatzverordnung)   | 5                             |
| <b>03</b>  | <b>Gaststätten und Versammlungsstätten</b>   |                               |
| 03-01      | Gaststätten mit Gasträumen, die nicht zu ebener Erde liegen  | 3                             |
| 03-02      | Gaststätten mit über 200 Gastplätzen   | 5                             |
| 03-03      | Gaststätten mit über 400 Gastplätzen   | 3                             |
| 03-04      | Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung   | 3                             |
| 03-05      | Nicht ebenerdige Versammlungsstätten ab 100 Personen   | 3                             |
| <b>04</b>  | <b>Unterrichtsobjekte</b>  |                               |
| 04-01      | Schulen nach Schulbaurichtlinie  | 3                             |
| 04-02      | Ausbildungsstätten ab 100 Personen   | 3                             |
| <b>05</b>  | <b>Verkaufsobjekte</b>   |                               |
| 05-01      | Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung   | 3                             |
| 05-02      | Verkaufsstätten über 500 qm Verkaufsfläche mit Verkaufsräumen die nicht zu ebener Erde liegen                    | 5                             |
| 05-03      | Verkaufsstätten über 1000 qm (inkl. Nebenflächen)  | 5                             |
| <b>06</b>  | <b>Verwaltungsobjekte</b>  |                               |
| 06-01      | Gebäude mit mehr als 3 Geschossen und mehr als 6000 qm Nutzfläche  | 5                             |
| 06-02      | Gebäude mit mehr als 3 Geschossen und mehr als 3000 qm Nutzfläche  | 5                             |
| 06-03      | Gebäude mit mehr als 10000 qm Nutzfläche unabhängig von der Geschoßzahl  | 5                             |
| 06-04      | Gebäude mit mehr als 5000 qm Nutzfläche unabhängig von der Geschoßzahl   | 5                             |
| 06-05      | Gebäude mit mehr als 1000 qm Nutzfläche unabhängig von der Geschoßzahl in Verbindung mit anders genutzten Räumen | 5                             |
| <b>07</b>  | <b>Ausstellungsgebäude</b>   |                               |
| 07-01      | Museen   | 5                             |
| 07-02      | Messegebäude   | 5                             |

|           |  |   |
|-----------|--|---|
| <b>08</b> | <b>Wohngebäude</b>   |   |
| 08-01     | Hochhäuser nach Hochhausverordnung   | 5 |
| <b>09</b> | <b>Gewerbe- und Industrieobjekte</b>   |   |
| 09-01     | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen   | 3 |
| 09-02     | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Nutzfläche von mehr als 800 qm   | 5 |
| 09-03     | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Nutzfläche von mehr als 400 qm nicht zu ebener Erde liegend                | 5 |
| 09-04     | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Nutzfläche von mehr als 2000 qm  | 5 |
| 09-05     | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Nutzfläche von mehr als 5000 qm  | 3 |
| 09-06     | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm                                  | 5 |
| 09-07     | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen und einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm nicht zu ebener Erde liegend      | 5 |
| 09-08     | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen und einer Nutzfläche von mehr als 5000 qm                                       | 5 |
| 09-09     | Freiläger für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2000 qm Lagerflächen   | 5 |
| 09-10     | Hochregalläger   | 3 |
| <b>10</b> | <b>Garagen</b>   |   |
| 10-01     | Großgaragen nach der Garagenverordnung   | 3 |
| 10-02     | Unterirdische Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm   | 5 |
| <b>10</b> | <b>Sonderobjekte</b>   |   |
| 10-01     | Flughäfen  | 3 |
| 10-02     | Unterirdische Verkehrsanlagen mit Verkaufsräumen größer 500 qm   | 3 |
| 10-03     | Haftanstalten  | 5 |
| 10-04     | Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung   | 3 |
| 10-05     | Objekte und Anlagen/Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 (lt. Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen) | 3 |
| 10-06     | Forschungseinrichtungen mit Laboren  | 5 |
| 10-07     | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler   | 5 |
| 10-08     | Unterirdische Verkehrsanlagen in Verbindung mit anderen Objekten   | 5 |
| 10-09     | Betriebe mit Löschwasserrückhalteanlagen   | 5 |
| 10-10     | Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen   | 5 |
| 10-11     | Sonstige Betriebe, bei denen nach Einschätzung der Brandschutzdienststelle längstens alle 5 Jahre eine Brandschau erforderlich ist   | 5 |
| 10-12     | Sonstige Betriebe, bei denen nach Einschätzung der Brandschutzdienststelle längstens alle 3 Jahre eine Brandschau erforderlich ist   | 3 |